



**Satzung  
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-  
Leistungsbezügen**

**Vom 4. Dezember 2006,  
geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008,  
geändert durch Satzung vom 31. März 2011,  
geändert durch Satzung vom 3. Mai 2013  
geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2018**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBI S. 575), geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBI S. 347), erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung legt die Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung fest, für die Funktions-Leistungsbezüge gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) gewährt werden können.
- (2) Sie gilt für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden.
- (3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.



## § 2

### **Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen**

Nach Maßgabe der von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat festgelegten Grundsätzen auf schriftlichen Antrag können Funktions-Leistungsbezüge erhalten:

1. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
2. die Dekane und Dekaninnen,
3. die Prodekane oder Prodekaninnen,
4. die Studiendekane und Studiendekaninnen,
5. die Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen und Instituten,
6. der Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende,
7. der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte der Hochschule,
8. die Vorsitzenden der Kommissionen Forschung, Lehre und Studium, Internationales, Bibliothek und Informationstechnologie und
9. der oder die Datenschutzbeauftragte.

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.